



## Regelungen in der Praxisabteilung HLT/FS

Ersetzt die bislang gültige und vom SGA verabschiedete (Beschluss von 2010) Verhaltensvereinbarung der Praxisabteilung.

*Diese Verhaltensvereinbarung der Praxisabteilung dient dazu, einen reibungslosen fachpraktischen Unterricht zu garantieren, Abläufe, Hygienevorschriften bzw. Sicherheitsmaßnahmen werden aufgezeigt, diese sind einzuhalten, um Unfälle zu vermeiden. Gutes Benehmen und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Grundlagen für eine gute Zusammenarbeit und eine wichtige Arbeitsbasis in der Gastronomie und Hotellerie.*

*Professionelle Arbeitshaltung, Erscheinungsbild (Personalhygiene, Kleidung, Haarschnitt, Frisur, Rasur), Teamwork und Flexibilität stehen daher im fachpraktischen Unterricht im Vordergrund.*

### Regelungen:

1. **Pünktliches Erscheinen:** 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn und vollständig adjustiert.
2. **Adjustierung:** korrekte, vollständige, saubere und gebügelte Berufsbekleidung; Namensschild, Firnberg-Pin, Kochkleidung, vorgeschriebene Arbeitsschuhe (Fa. Walter). Nur so kann am praktischen Unterricht teilgenommen werden: Bei Fehlen der Uniform bzw. Teilen davon ist ein Ersatzunterricht gemäß § 47, Abs. 2 SchUG zu absolvieren.
3. **Arbeitsutensilien:** Flaschenöffner, Serviertuch, Kugelschreiber, Servicemappe, Schulbücher, Kochmappe sind mitzubringen. Utensilien, Rucksäcke, Taschen, etc. die nicht benötigt werden, müssen im Kasten im Schülerspeisesaal deponiert werden.
4. Bei **Fehlstunden** muss der versäumte Lehrstoff eigenständig von der/vom SchülerIn nachgeholt werden. Bei Überschreitung der Fehlstunden im Ausmaß der **8-fachen Wochenstundenzahl** ist eine Beurteilung nicht möglich. In diesem Fall ist die praktische Tätigkeit nachzuholen und eine Feststellungs-bzw. Nachtragsprüfung abzulegen (SchUG §20/2 bzw.34).
5. **Piercing und Nagellack (bzw. zu lange, ungepflegte Fingernägel)** sind aus hygienischen Gründen nicht erlaubt (Erlass Stadtschulrat vom 8.1.2004).
6. Lange **Haare** müssen geflochten, oder zu einem Dutt hochgesteckt werden. Sind die Haare zu kurz dafür, muss ein Haarreifen angeschafft und verwendet werden. Bei Kurzhaarschnitt ist darauf zu achten, dass die Haare nicht ins Gesicht hängen. Diese Regel gilt sowohl für Mädchen als auch für Burschen.
7. **Unfallverhütungsmaßnahmen** sind einzuhalten und die Anweisungen der FachlehrerInnen sind zu befolgen, wiederholte Ermahnung und Gefahr in Verzug können zum Ausschluss vom Unterricht führen (§49 SchUG).
8. **Maschinen, Geräte und Werkzeuge** (Kaffeemaschine, Mixer, Verkorker, Küchengeräte- und maschinen...): Jede Inbetriebnahme darf nur in Anwesenheit und mit Absprache der Lehrperson erfolgen. Bei mutwilligen Beschädigungen wird von den Verantwortlichen Schadenersatz verlangt.
9. Das **Verlassen des Unterrichts** darf nur mit Zustimmung der Lehrperson erfolgen.
10. **Pausen/Essen/Trinken:** Pausen werden im praktischen Unterricht von der Lehrperson festgelegt. Der Aufenthalt im Küchen-, Backoffice- und Schankbereich während der Pause ist nicht erlaubt. Ebenso das Essen während des Unterrichts. Leitungswasser kann in eigenen Behältnissen von den in der Schule dafür vorgesehenen Wasserstellen entnommen werden bzw. in Theorieeinheiten auch mitgebracht werden. Die Konsumation von schuleigenen Getränken ist verboten. Der unbeaufsichtigte Aufenthalt hinter der Theke im Foyer ist verboten, sowie die eigenständige Entnahme von Getränken.
11. Bei **disloziertem praktischem Unterricht** - z.B. Exkursionen - ist das Erscheinen nur in Servicekleidung bzw. in Kleidung, die in Absprache mit der jeweiligen Praxislehrkraft vereinbart wird (Business Dress) gestattet. Es gelten hier grundsätzlich die gleichen Regeln wie in der Schule. Während des Betriebspraktikums und Pflichtpraktikums sind die betriebsinterne Regelungen wie zum Beispiel in Partnerhotels und in externen Betrieben, vorschriftsmäßig einzuhalten.
12. **Verhalten:** freundlich und respektvoll gegenüber MitschülerInnen, Gästen, Angestellten und Lehrpersonen. Gegenseitiges Grüßen wird erwartet. Eine professionelle Arbeitshaltung wird gefordert! Dazu zählen Körperhaltung, Sprache, Freundlichkeit, Konzentration, aktive Mitarbeit während des Unterrichts und das Bemühen, Arbeitsaufträge schnellstmöglich und nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.

FV Sylvia Schlecht

Die Regelungen werden hiermit von mir zur Kenntnis genommen.

.....  
Unterschrift SchülerIn

Name: ..... Klasse: .....

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.